

Eichstrasse 29
8045 ZürichT 044 340 03 03
F 044 340 03 35www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.chPost 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2Zürcher Kantonalbank
IBAN CH10 0070 0113 2004 3851 0

Medienmitteilung

der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz ZVH

vom 13. Mai 2014

Rüschlikon: Baurekursgericht hebt Baubewilligung auf

Erfolg für die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH: Bereits zum zweiten Mal innert Jahresfrist hebt das Baurekursgericht des Kantons Zürich Entscheide der Rüschliker Gemeindebehörde im Zusammenhang mit einer 200jährigen Gebäudegruppe an der Alten Landstrasse in Rüschlikon auf. Das für die Gebäudegruppe vorliegende Umbauprojekt verstosse in mehrfacher Hinsicht gegen die vom Gemeinderat Rüschlikon erlassenen kommunalen Vorgaben und Schutzbestimmungen, stellt das Baurekursgericht in seinem Entscheid vom 6. Mai 2014 fest.

Das Baurekursgericht des Kantons Zürich hatte sich bereits zum zweiten Mal mit der historischen Gebäudegruppe an der Alten Landstrasse 110 an der Gemeindegrenze zwischen Rüschlikon und Thalwil zu befassen. Im Juni 2013 hiess das Gericht einen Rekurs der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz ZVH gegen eine vom Gemeinderat Rüschlikon 2012 beschlossene Lockerung der für die Häusergruppe geltenden Schutzverfügung teilweise gut. Für die Beurteilung des vorliegenden Umbauprojekts sei grundsätzlich die vom Gemeinderat selber beschlossene (schärfere) Schutzverfügung aus dem Jahre 1989 zu beachten, hielten die Richter damals fest.

Im September 2013 erteilte die Baukommission Rüschlikon zum zweiten Mal der Bauherrschaft die Baubewilligung für den Umbau des ehemaligen Weinbauernhauses und des einstigen Waschhauses. Gegen diesen Entscheid gelangte die ZVH erneut mit einem Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich.

Mit Entscheid vom 6. Mai 2014 hiess die 2. Abteilung des Baurekursgerichts den Rekurs der ZVH gut. Das Gericht hielt fest, die projektierten Lukarnen seien mit ihrem Flachdach in der betreffenden Kernzone nicht erlaubt. Gemäss der geltenden kommunalen Gestaltungsvorschrift für Dachaufbauten dürften dort einzig Lukarnen mit Giebel- oder Pultdach bewilligt werden. Zudem würden die geplanten Aufbauten den Charakter des Daches «und somit auch des Schutzobjektes als Ganzes» verändern: «Der Charakter des Schutzobjektes würde durch die Aufbauten unzulässig verfremdet», heisst es in dem Gerichtsentscheid. Schliesslich müssten für den geplanten Einbau der Lukarnen aber auch mehrere Sparren der Dachkonstruktion entfernt werden. Damit verstosse das Bauprojekt auch gegen den in der geltenden Schutzverfügung festgelegten Schutzzumfang.

Die Kosten des Rekursverfahrens auferlegte das Gericht der Bauherrschaft und der Baukommission Rüschlikon zu je gleichen Teilen.